

A. Das Verkehrsstrafverfahren

A. Das Verkehrsstrafverfahren¹⁰²⁵

Übersicht	Rn.
I. Allgemeines	670
II. Fahrerlaubnisentziehung	677
1. Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO	677
2. Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperrfrisdauer nach §§ 69, 69a StGB	683
a) Sperrfristverkürzung	685
b) Ausnahmen von der Sperre für bestimmte Fahrerlaubnisklassen	688
3. Rechtsbehelfe gegen die Fahrerlaubnisentziehung	691
III. Delikte im Straßenverkehr	693
1. Trunkenheit im Verkehr	693
a) Führen eines Fahrzeugs	694
b) Fahruntüchtigkeit	696
c) Absolute und relative Fahruntüchtigkeit/Fahrunsicherheit	697
2. § 24a StVG, sog. „0,5 %-Gesetz“	709
3. Straßenverkehrsgefährdung	714
a) § 315c Abs. 1 StGB (Fahruntüchtigkeit/Fahrunsicherheit)	715
b) § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB („sieben Todsünden“)	718
aa) Grob verkehrswidriges Verhalten	719
bb) Rücksichtslosigkeit	721
cc) Konkrete Gefahr	722
dd) Fahrlässigkeit	723
4. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b StGB	724
5. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	727
a) Unfall im Straßenverkehr	727
b) Feststellungsinteresse	729
c) Bedeutender Fremdschaden	732
d) Vorsatz	734
6. Vollrausch, § 323a StGB	738
7. Nötigung, § 240 StGB	740
8. Fahrlässige Körperverletzung/fahrlässige Tötung	742
9. Fahren ohne Fahrerlaubnis	747

I. Allgemeines

Verkehrsstrafsachen haben in der Verteidigerpraxis schon deshalb besondere Bedeutung, weil auf sie ca. 27 % aller strafgerichtlichen Verurteilungen entfallen. Für den Verteidiger ist es deshalb wichtig, nicht nur die einschlägigen materiell-strafrechtlichen Normen aus StGB oder StVG zu kennen, sondern auch die dazu korrespondierenden strafprozessualen Vorschriften, wie z.B. §§ 111a, 304 ff. StPO.¹⁰²⁶ Bedeutend ist des weiteren die „Nachsorgetätigkeit“ des Verteidigers bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach §§ 2 ff. StVG, §§ 13 ff. FeV im Anschluss an den Ablauf der strafgerichtlichen Fahrerlaubnissperre, auch wenn hier eher verwaltungsrechtliche Fragen im Vordergrund stehen.

¹⁰²⁵ Zur Verteidigung in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren s. Kap. 8 Rdn. 552 ff.

¹⁰²⁶ S. dazu auch Kap. 8 Rdn. 553.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

- 671 Ist der Mandant im Übrigen verkehrsrechtsschutzversichert, liegt anders als bei reinen Vorsatzdelikten¹⁰²⁷ der Vorteil der Erteilung einer Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers in der Übernahme der Verteidigervergütung und der Verfahrenskosten. Da bspw. bei dem Vorwurf der Trunkenheit im Verkehr oder der Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c StGB sowohl eine fahrlässige wie eine vorsätzliche Begehung möglich sind, und bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes der Deckungsschutz rückwirkend entfällt (§ 4 Abs. 3 ARB), müssen die damit verbundenen Risiken bekannt sein.
- 672 ▶ **Beispiel:** Aufgrund einer BAK von 1,7 ‰ im Tatzeitpunkt wird gegen den hinreichend verdächtigen Mandanten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 3 StGB) ein Strafbefehl erlassen. Nach Einspruchseinlegung weist der nunmehr im Erkenntnisverfahren zuständige Strafrichter vor der Hauptverhandlung den Verteidiger darauf hin (§ 265 Abs. 1 StPO), dass auch eine Verurteilung wegen Vorsatzes in Betracht kommen könnte.
- 673 Ist die Sachlage eindeutig und ein Schuldspruch in der Verhandlung äußerst naheliegend, sollte der Verteidiger seinem Mandanten eine rechtzeitige Einspruchsrücknahme, zumindest eine Beschränkung auf den Rechtsfolgenauspruch,¹⁰²⁸ vor der Hauptverhandlung¹⁰²⁹ empfehlen. In der Hauptverhandlung ist eine entsprechende Erklärung des Verteidigers – auch bei Teilrücknahme¹⁰³⁰ – immer von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig. Umgekehrt muss der Verteidiger mit der Einspruchseinlegung gegen den Strafbefehl, der vorsätzliche Tatbegehung annimmt, das Ziel einer Verurteilung wegen wenigstens fahrlässiger Begehungsweise verfolgen; was manchmal bei derartigen Promillegraden schon mit der nicht ohne weiteres widerlegbaren Einlassung des Mandanten, er habe sich bei Fahrtantritt noch fahrtüchtig gefühlt, erreichbar ist.
- 674 Die wichtigsten Verkehrsstraftaten, weil die **Regelvermutung** für die **Ungeeignetheit** zum Führen eines Kraftfahrzeugs gem. § 69 Abs. 2 StGB begründend und darüber hinaus im Fall rechtskräftiger Verurteilung im Verkehrszentralregister mit jeweils 7 Punkten bewertet (Anlage 13 zu § 40 FeV), sind:
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB),

1027 Selbst bei einem nur vorsätzlich begehbaren Delikt wie der Nötigung im Straßenverkehr nach § 240 StGB erfolgt i.d.R. zunächst eine Deckungszusage mit dem Vorbehalt des Wegfalls allein im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung des Mandanten nach dieser Vorschrift.

1028 S. dazu Kap. 3. B.

1029 Gebührenrechtlich zu empfehlen ist dem Verteidiger, die Erklärung spätestens 14 Tage vor Beginn der Hauptverhandlung abzugeben, da er nur dann die Zusatzgebühr des RVG-VV Nr. 5115 Abs. 1 Nr. 4 erhält.

1030 KK-StPO/Fischer § 411 Rn. 30.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

- Unfallflucht (§ 142 StGB) unter der Bedingung, dass mit Wissen des Täters entweder bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt wurde oder erheblicher Fremdsachschaden¹⁰³¹ entstanden ist,
- Vollrausch (§ 323a StGB), der sich auf einen der 3 vorgenannten Straftatbestände beziehen muss.

Bei ihnen ist schnelles Verteidigerhandeln insbesondere dann geboten, wenn infolge der vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung schwere wirtschaftliche Nachteile (Arbeitsverlust, konkrete Existenzgefährdung des selbstständigen Taxiunternehmers usw.) drohen.

Mit 6 Punkten, und i.d.R. nicht mit dem Entzug der Fahrerlaubnis, sondern allenfalls mit der Anordnung eines Fahrverbots nach § 44 StGB verbunden, werden bewertet: **675**

- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG),
- Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG),
- Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 PflVG).

5 Punkte werden eingetragen bei Unfallflucht in Fällen der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe nach § 142 Abs. 4 StGB und für „alle anderen Straftaten“, wozu ins besondere der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB), fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr und Nötigung im Straßenverkehr (§ 240 StGB) gehören. **676**

II. Fahrerlaubnisentziehung

1. Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO

Schon bei Mandatserteilung besteht subjektiv für manche Mandanten dringender anwaltlicher Handlungsbedarf; jedenfalls dann, wenn der Fahrerlaubnisverlust droht oder sogar bereits erfolgt ist, sei es durch Führerscheinbeschlagnahme der Polizei (§§ 94, 98 Abs. 3 StPO) vor Ort, sei es durch einen ermittelungsrichterlichen Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO. Trotz des verständlichen Wunsches des Mandanten ist allerdings vor übertriebenem Aktionismus und einem Verteidigerhandeln „ins Blaue hinein“ zu warnen. Der einsichtige Mandant, dem bspw. aufgrund eines Antrags der Staatsanwaltschaft die vorläufige Fahrerlaubnisentziehung wegen „relativer“ Fahrunsicherheit¹⁰³² durch den Ermittlungsrichter bevorsteht, wird verstehen, dass sich sein Verteidiger erst einmal Aktenkenntnis zwecks (evtl.) Abgabe einer Verteidigererklärung zum Sachverhalt verschaffen muss. Dies kann etwa mit folgender Begründung geschehen. **677**

¹⁰³¹ Die Grenze dürfte derzeit bei 1.300,- € liegen (OLG Dresden NJW 2005, 2633; Fischer § 142 Rn. 64).

¹⁰³² Zu dem im Vergleich zur Fahruntüchtigkeit relativ „neuen“, aber inhaltlich gleich zu verstehenden Begriff der Fahrunsicherheit s. BGH NZV 2008, 528.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

678 ▶ Muster

An das

Amtsgericht

– Ermittlungsrichter –

3 Gs.....

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

N.N.

habe ich die Verteidigung des Beschuldigten übernommen.

Der Beschuldigte ist nicht mehr im Besitz seines Führerscheins, da dieser am Tattag beschlagnahmt wurde (§ 94 Abs. 3 StPO). Dem Mandanten ist Gelegenheit zur Stellungnahme¹⁰³³ zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft, vorläufig die Fahrerlaubnis wegen Vergehens nach § 316 StGB zu entziehen, gegeben worden. Er soll bei Rotlicht mit verhältnismäßig hoher Fahrzeuggeschwindigkeit die Haltelinie einer Fußgängerampel überfahren haben. Die ihn beobachtenden und sein Fahrzeug anschließend anhaltenden Beamten wollen bei dem Mandanten typische, drogenbedingte Entzugserscheinungen festgestellt haben, was in Verbindung mit dem Verkehrsverstoß die Fahruntüchtigkeitsannahme rechtfertigen soll.

Ich beantrage zunächst die Gewährung von

Akteneinsicht,¹⁰³⁴

verbunden mit der Erklärung binnen 4 Tagen nach erfolgter Akteneinsicht ggf. eine Stellungnahme zum Sachverhalt bzw. dem Antrag der Staatsanwaltschaft abzugeben.

Bis dahin bitte ich von einer Beschlussentscheidung Abstand zu nehmen.

Rechtsanwalt

- 679 Ist Akteneinsicht gewährt worden und erkennt der Verteidiger – vielleicht auch auf Grund anderer Umstände¹⁰³⁵ – die Aussichtslosigkeit erfolgversprechender Einwendungen gegen die vorläufige Fahrerlaubnisentziehung, sollte er dies gegenüber dem Mandanten mit der gebotenen Deutlichkeit zum Ausdruck bringen und z.B. von der Einlegung einer Beschwerde als gegen einen Beschluss nach § 111a StPO in Betracht kommenden Rechtsbehelf abraten; zumal mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens regelmäßig ein – in derartigen Fällen im Mandanteninteresse eher zu vermeidender – Zeitverlust verbunden ist. Ohnehin erscheint in Fällen, bei denen das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkohol- oder Drogeneinfluss vorgeworfen wird, äußerste Skepsis angebracht: selbst bei Vorliegen nur „relativer“

1033 Der Beschuldigte ist vor der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis zu hören, wenn er nicht mehr im Besitz seines Führerscheins ist und deshalb von ihm keine Gefahr mehr ausgeht (LR/Schäfer § 111a Rn. 55).

1034 Die Anordnung nach § 111a StPO erfolgt allerdings i.d.R. ohne vorherige Anhörung des Betroffenen (KK-StPO/Nack § 111a Rn. 6), so dass dem Betroffenen nur die Möglichkeit verbleibt, gegen den bereits erlassenen Beschluss Beschwerde einzulegen und dazu über den Verteidiger Akteneinsicht zu beantragen.

1035 Wie bspw. der Mitteilung des Mandanten über eine bei ihm festgestellte BAK von 1,8 ‰ bei einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

Fahruntüchtigkeit werden geringe Ausfallerscheinungen oder kleinere Fahrfehler, die ohne weiteres auch einem nüchternen Kraftfahrzeugführer unterlaufen können, den meisten Ermittlungsrichtern ausreichen, um gleichwohl dringende Gründe i.S.d. § 111a Abs. 1 StPO für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anzunehmen.

Besser sind die Chancen einer Verteidigerintervention,

680

- wenn kein Regelfall der Entziehung nach § 69 Abs. 2 StGB vorliegt,
- wenn allein eine sog. „trockene“ Tatbestandsalternative nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a–g StGB vorgeworfen wird,
- wenn bloße Zusammenhangstaten, also Taten der allgemeinen Kriminalität, die im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugbenutzung stehen (Betäubungsmitteltransportfahrten, Benutzung des Kraftfahrzeugs zur Begehung einer Sexualstraftat)¹⁰³⁶ zugrunde liegen.

Insbesondere für die letztgenannte Tatengruppe ist seit der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen vom 27.4.2005¹⁰³⁷ klargestellt, dass § 69 StGB vor allem den Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs bezweckt; eine bloß allgemeine charakterliche Unzuverlässigkeit, die in der Begehung verkehrsunspezifischer Straftaten unter Verwendung eines Kraftfahrzeugs zum Ausdruck kommt, reicht nicht aus.¹⁰³⁸

681

- ▶ **Beispiele:** Allein die Benutzung des Kraftfahrzeugs zur Fahrt zum Tatort bzw. für den Abtransport der Beute;¹⁰³⁹ bloße Nutzung des Kraftfahrzeugs zur Begehung einer Hehlererei oder eines Diebstahls;¹⁰⁴⁰ der Täter transportiert das Opfer unter Anwendung einer List in seinem Pkw zu einem abgelegenen Ort, um dort eine Straftat zu begehen.¹⁰⁴¹

„Aus der Tat“ gem. § 69 Abs. 1 S. 1 StGB kann sich die charakterliche Ungeeignetheit des Täters zum Führen eines Kraftfahrzeugs nur dann ergeben, wenn die **Anlasstat** selbst **tragfähige Rückschlüsse** darauf zulässt, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Zielen unterzuordnen.¹⁰⁴²

682

- ▶ **Beispiele:** Der Täter ist bereits wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt;¹⁰⁴³ die Gefährdung der Verkehrssicherheit besteht in Folge eines (denkbaren) Gerangels zwischen dem Täter und dem gewaltsam entführten, im Pkw befindlichen Opfer (§ 239 StGB).¹⁰⁴⁴

1036 BGHSt 7, 165; OLG Düsseldorf NStZ 1997, 494.

1037 BGHSt 50, 93 = NJW 2005, 1957.

1038 BGHSt 50, 93.

1039 Keine Ungeeignetheit, so BGH Verkehrsrecht aktuell 2005, 181.

1040 Keine Ungeeignetheit, BGH; Beschl. V. 9.12.2005 – 2 StR 435/05 –; AG Lüdinghausen NJW 2008, 3080.

1041 Keine Ungeeignetheit, BGH NJW 2005, 2933.

1042 BGHSt 50, 93; OLG Hamm StV 2003, 624.

1043 Ungeeignetheit ja: BGH NZV 2007, 212.

1044 BGH VA 2008, 85.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

2. Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperrfrisdauer nach §§ 69, 69a StGB

- 683 Die Maßregelentscheidung der §§ 69, 69a StGB verlangt eine in die Zukunft gerichtete Prognose der (charakterlichen) Ungeeignetheit des Betroffenen zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Allein der Tatrichter ist dazu berufen, aufgrund eigener Sachkunde eine Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit in den Urteilsgründen vorzunehmen.¹⁰⁴⁵ Schon angesichts des eher summarischen, die Persönlichkeit des Angeklagten nur grobschnittig erfassenden Charakters einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung in „gewöhnlichen“ Straßenverkehrsdelikten, wie insbesondere bei §§ 315c, 316 StGB, haben sich „Regelsätze“ herausgebildet (9–12 Monate Sperrfrist für den Ersttäter einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt). Wissen muss der Verteidiger dabei, dass trotz **faktischer Sperrzeitverlängerung** in der Berufungsinstanz durch Nichtanrechnung der Zeit zwischen amtsgerichtlicher Verurteilung und Termin zur Berufungshauptverhandlung kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 331 StPO vorliegt;¹⁰⁴⁶ der Mandant deshalb – bei Verwerfung der Berufung als sachlich unbegründet unter Aufrechterhaltung der amtsgerichtlichen Sperrfristanordnung – mit einer um häufig mehrere Monate länger dauernden Sperrfrist rechnen muss.
- 684 Ist die Fahrerlaubnis vorläufig einzogen, gilt für das weitere Verfahren – Ermittlungs- wie Hauptverfahren – der **Beschleunigungsgrundsatz**.¹⁰⁴⁷ Wird bspw. im Berufungsrechtszug das Verfahren nicht ordnungsgemäß betrieben und steht seit 6 Monaten gleichsam still, kann darin eine Verletzung des Beschleunigungsgebots mit der Konsequenz der Aufhebung des § 111a StPO-Beschlusses liegen.¹⁰⁴⁸ Der Verteidiger muss deshalb ggf. während des laufenden Berufungsverfahrens einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis stellen, der selbst dann zulässig ist, wenn er zu einem früheren Verfahrenszeitpunkt unter anderen tatsächlichen Voraussetzungen als unbegründet zurückgewiesen worden war.

a) Sperrfristverkürzung

- 685 Wichtig in der Beratung gegenüber dem Mandanten wie in der Entwicklung des Verteidigungsziels sind Überlegungen zur Sperrzeitverkürzung. Sie erlangen sowohl Bedeutung während der Zeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis mit Blick auf die Sperrfristenentscheidung des erkennenden Gerichts nach §§ 69, 69a StPO (Abwendung der „Regelsperre“) als auch im Rahmen **nachträglicher Sperrfristverkürzungen**. Diesbezüglich kann jederzeit ein Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Sperre gestellt und ggf. wiederholt werden. Zuständig ist das erstinstanzliche Gericht (§ 463 Abs. 1 i.V.m. § 462a Abs. 5 StPO), das durch Beschluss entscheidet (§ 462 StPO).

1045 BGHSt 50, 93 = NJW 2005, 1957; OLG Koblenz StV 2009, 361.

1046 KK-StPO/Nack § 111a Rn. 11 m.w.N.

1047 BVerfG ZfS 2005, 622; OLG Karlsruhe StV 2005, 429.

1048 OLG Hamburg ZfS 2007, 409.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

Besondere Bedeutung hat in dem Zusammenhang die Teilnahme des Beschuldigten an einer Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer (sog. Mainzer Modell) bzw. die freiwillige Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Maßnahmen zur Förderung oder Wiederherstellung der Fahreignung, was im Übrigen auch zu einer Reduzierung des im Verkehrszentralregister vermerkten Punktestandes nach § 4 Abs. 4 StVG führt. Seltener im Erkenntnisverfahren, mehr im sog. Nachverfahren nach § 69a Abs. 7 StGB – also nach rechtskräftiger strafrichterlicher Entscheidung – trägt die erfolgreiche Teilnahme an einer Nachschulung zu einer Verkürzung der Sperrfrist um 2 bis 3 Monate bei. 686

► **Muster: Antrag auf (nachträgliche) Sperrfristverkürzung** 687

An das Amtsgericht¹⁰⁴⁹

In dem Verfahren ... gegen N.N.

wegen Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 Abs. 1, 3 StGB

hier: Antrag auf nachträgliche Sperrfristverkürzung nach § 69a Abs. 7 StGB

beantrage ich als Verteidiger des Verurteilten, die Sperrfrist aus dem Urteil vom ... nachträglich aufzuheben.¹⁰⁵⁰

Gründe:

Eine vorzeitige Aufhebung der Sperre kommt in Betracht, da auf Grund neuer Tatsachen Grund zu der Annahme besteht, dass der Verurteilte nicht mehr (charakterlich) ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

1)

infolge der auf 11 Monate festgesetzten Sperrfrist haben sich für den Verurteilten gravierende berufliche Veränderungen ergeben. Von seinem Posten als Außendienstmitarbeiter wurde er zunächst für den Zeitraum, währenddessen er nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt, enthoben und in den Innendienst „straf“versetzt. Der damit verbundene Warneffekt hat ihn nachhaltig beeindruckt.

Schwerwiegende Tatfolgen, wozu negative berufliche Folgen u.U. als individuelle Besonderheiten zu rechnen sind,¹⁰⁵¹ können sich bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters zu dessen Gunsten auf die Sperrfristentscheidung auswirken.

2)

der Verurteilte hat an einer verkehrspsychologischen Maßnahme – IVT-Hö-Verkehrstherapie (KBS-Kurs)¹⁰⁵² – mit Erfolg teilgenommen. Die entsprechende Bescheinigung ist ebenso beigefügt wie das verkehrspsychologische Gutachten, als dessen wesentlicher Inhalt der den Verurteilten eingehend begutachtende Psychologe diesem eine dauerhafte vollständige Alkoholabstinenz bescheinigt. Dieser Einschätzung liegt nicht nur ein lediglich verbal bekundetes Problembewusstsein, sondern eine grundlegend

1049 Das erstinstanzlich erkennende Gericht ist auch dann, wenn ein Rechtsmittelverfahren stattgefunden hat, sachlich zuständig (§§ 463 Abs. 1, 462a Abs. 5 StPO).

1050 Inhaltlich ist der Antrag auf Sperrfristverkürzung für einen vom Gericht näher zu bestimmenden Zeitraum gerichtet, ohne dass dies im Antrag näher spezifiziert sein muss.

1051 Vgl. *Fischer* § 69 Rn. 49 ff.

1052 S. dazu *Halm/Himmelreich* Überblick über neue Entscheidungen in Verkehrsstraf- und -bußgeldsachen, NStZ 2008, 382.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

geänderte Einstellung im Umgang mit Alkohol zugrunde, die sich über einen längeren Zeitraum entwickelt hat.¹⁰⁵³

Hinzukommt des weiteren, dass die im Tatzeitpunkt festgestellte BAK mit 1,16 ‰ nicht erheblich über dem Grenzwert zur absoluten Fahrunsicherheit von 1,1 ‰ lag, was auch unter Berücksichtigung der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung¹⁰⁵⁴ die Anerkennung einer Sperrfristverkürzung rechtfertigen kann.

Die Voraussetzungen einer nachträglichen Sperrzeitverkürzung um wenigstens 2 bis 3 Monate liegen daher vor.¹⁰⁵⁵

Rechtsanwalt

b) Ausnahmen von der Sperre für bestimmte Fahrerlaubnisklassen

- 688 § 111a Abs. 2 S. 1 StPO und § 69a Abs. 2 StGB korrespondieren miteinander. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Vorschriften besteht allerdings insoweit, als nach § 111a Abs. 2 S. 1 StPO **bestimmte Kraftfahrzeuge** von der vorläufigen Entziehung ausgenommen werden können.¹⁰⁵⁶ Dabei ist Kraftfahrzeugart nicht mit Fahrerlaubnisklasse gleichzusetzen.¹⁰⁵⁷ Ausnahmen kommen deshalb für einzelne Fahrzeugarten derselben Führerscheinklasse ebenso in Betracht wie innerhalb der Führerscheinklasse B oder C1 zwischen Pkw und Lkw unterschieden werden kann.¹⁰⁵⁸

Bei Anwendung von § 69a Abs. 2 StGB hingegen wird die Fahrerlaubnis insgesamt entzogen. Lediglich für „bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen“ kann von einer Sperrfrist abgesehen werden.

- 689 ▶ **Muster: Antrag auf Ausnahme für Lkw-Fahrerlaubnis bei vorläufiger Fahrerlaubnisentziehung nach § 111a StPO**

An das Amtsgericht

– Ermittlungsrichter –

In dem Ermittlungsverfahren gegen N.N.

1053 S. auch BVerfG DAR 2007, 80 zu dem Problem der nicht extern überprüften psychologischen oder verkehrstherapeutischen Schulungen oder Nachschulungen als Grundlage einer Sperrfristverkürzung.

1054 Bei „hohen“ BAK'en ist die obergerichtliche Rechtsprechung allerdings restriktiv im Umgang mit der Anerkennung von Sperrfristverkürzungen (vgl. OLG Karlsruhe NStZ-RR 2004, 371; OLG Hamburg VRS 60, 192; OLG Köln VRS 60, 375).

1055 Vgl. LG Dresden BA 44 (2007), 263; LG Aachen SVR 2006, 193; LG Flensburg DAR 2005, 409; LG Hildesheim NStZ-RR 2003, 312 AG Eggenfelden NStZ-RR 2008, 77 (Sperrfristverkürzung aufgrund Nachschulung in Österreich); AG Lüdinghausen NJW 2008, 3080; AG Hof NZV 2004, 101.

1056 Dazu gehören zunächst Fahrzeuge der in § 6 Abs. 1 FeV genannten Fahrerlaubnisklassen A bis E sowie M, T und L.

1057 *Hentschel* Trunkenheit, Rn. 762; LK/*Geppert* § 69a Rn. 8, LR/*Schäfer* § 111a Rn. 27.

1058 LR/*Schäfer* § 111a Rn. 27 m.w.N.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

beantrage ich, in der Fahrerlaubnisklasse C1 Lkw mit einer Gesamtmasse bis zu 7500 kg und mit 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz von der Anordnung der vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung auszunehmen.¹⁰⁵⁹

Gründe:

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe am Sonntag, den ... auf der zu dieser Zeit verkehrsarmen Kreisstraße ... seinen Pkw ... mit einer BAK von 1,12 % geführt ... Er räumt diesen Vorwurf ein.

Schon im Hinblick auf die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes¹⁰⁶⁰ ist allerdings die beantragte Ausnahmeregelung in Betracht zu ziehen. Der Beschuldigte ist Kleinunternehmer und betreibt ein Speditionsgewerbe. Zum Betriebskapital gehört – insoweit existenzgrundlegend – ein Lkw mit einer Gesamtmasse von 7500 kg. Der Beschuldigte ist alleiniger Nutzer dieses Fahrzeugs und liefert damit bundesweit an Kunden von ihm aus. Von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit hat der Beschuldigte seinen eigenen und den Lebensunterhalt seiner Familie zu leisten. Die Ehefrau des Beschuldigten ist selbst nicht berufstätig, sondern kümmert sich um die Erziehung der beiden gemeinsamen minderjährigen Kinder.¹⁰⁶¹

Im Sinne der beantragten Ausnahmeregelung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass es sich um eine Privatfahrt zu verkehrsarmer Zeit auf verkehrsarmer Straße handelte. Verkehrsrechtlich ist der Beschuldigte bislang nicht in Erscheinung getreten. Mit einer uneingeschränkten, die Fahrerlaubnisklasse C1 für Lkw bis 7500 kg Gesamtmasse einbeziehenden, Sperre wäre ohne Zweifel die berufliche Existenz des Beschuldigten als selbstständiger Kleinunternehmer ruiniert; er und seine Familie wären auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.¹⁰⁶²

Nach tatrichterlicher Rechtsprechung wird das unbeanstandete Führen eines Lkw als ausreichend angesehen, um diese Fahrzeugart von der Sperre auszunehmen, wenn die der Fahrerlaubnisentziehung zugrunde liegende Straftat in der privaten Sphäre mit einem Fahrzeug anderer Art, etwa einem Pkw, begangen wurde.¹⁰⁶³

Rechtsanwalt

1059 Angesichts der im Unterschied zur tatrichterlichen sehr strengen obergerichtlichen Rechtsprechung (z.B. BayObLG NStZ 1986, 401; OLG Brandenburg VRS 96, 233; OLG Celle BA 1988, 196; OLG Düsseldorf VRS 66, 42) sind die Erfolgsaussichten einer Ausnahmeregelung allerdings als eher beschränkt zu beurteilen.

1060 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist im Rahmen des § 111a StPO zu beachten (BVerfG NZV 2005, 537).

1061 Bezugnahmen auf private oder berufliche Belange sind eher „colorandi causa“ und rechtfertigen keine Ausnahme von der Sperre.

1062 Zur „Glaubhaftmachung“ sollten ggf. aussagekräftige Unterlagen (BWA, Steuerbescheid usw.) beigelegt werden.

1063 Vgl. LG Bielefeld DAR 1990, 274; LG Zweibrücken NZV 1996, 252; LG Hamburg DAR 1996, 108; LG Hanau DAR 1989, 472; LG Essen ZfS 1982, 61; LG Düsseldorf DAR 1983, 237; AG Königs Wusterhausen BA 2002, 499; AG Bitterfeld ZfS 1999, 402; AG Homburg ZfS 1994, 485; AG Dortmund 1987, 30.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

- 690 Wird eine Ausnahmeregelung richterlich bewilligt, ist dem Beschuldigten in derartigen Fällen keine neue (beschränkte) Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde zu erteilen, sondern ein Führerschein mit einem entsprechenden Vermerk auszustellen. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch.¹⁰⁶⁴

3. Rechtsbehelfe gegen die Fahrerlaubnisentziehung

- 691 Beschlüsse des Ermittlungsrichters und des erkennenden Gerichts sind mit der **Beschwerde** anfechtbar (§§ 304, 305 S. 2 StPO). Nach Anklageerhebung ist eine unerledigte Beschwerde gegen eine Anordnung des Ermittlungsrichters in einen Aufhebungsantrag umzudeuten.¹⁰⁶⁵
- 692 Erscheinen nach Auffassung des Verteidigers die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung des § 111a StPO-Beschlusses, etwa durch Zeitablauf, zweifelhaft, ist es taktisch nicht immer sinnvoll, gegen den ursprünglichen Entziehungsbeschluss Beschwerde einzulegen. Stattdessen bietet es sich u.U. an, bei dem (Ermittlungs-)richter die Aufhebung des § 111a StPO-Beschlusses zu beantragen. Dieser Antrag darf nicht in eine Beschwerde umgedeutet werden, wenn der Antragsteller ausdrücklich keine Beschwerdeentscheidung begehrt. Legt der Richter die Akte nach einer Nichtabhilfeentscheidung gleichwohl dem Beschwerdegericht vor und entscheidet dieses, handelt es sich dabei tatsächlich um eine Erstentscheidung, die trotz § 310 Abs. 2 StPO mit der Beschwerde angefochten werden kann.¹⁰⁶⁶

III. Delikte im Straßenverkehr

1. Trunkenheit im Verkehr¹⁰⁶⁷

- 693 Als abstrakter Gefährdungstatbestand stellt § 316 StGB das Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr¹⁰⁶⁸ unter Strafe, wenn der Fahrzeugführer im Zustand rauschmittelbedingter Fahruntüchtigkeit handelt.

a) Führen

- 694 Das Führen eines Fahrzeugs ist ebenso wie bspw. bei der Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c StGB nicht auf Kraftfahrzeuge beschränkt. Als Fahrzeug ist insoweit jeder zur Fortbewegung auf der Straße bestimmte und geeignete Gegenstand zu verstehen,¹⁰⁶⁹ so dass Fahrräder, Fuhrwerke oder

1064 VG Mainz NJW 1986, 158; HbFAStrafR/Wahl 6. Teil, 4. Kap., Rn. 73.

1065 OLG Celle StraFo 2001, 134; OLG Düsseldorf VRS 99, 203.

1066 HbFAStrafR/Wahl 6. Teil, 4. Kap., Rn. 78.

1067 Ausführlich dazu auch HbFAStrafR/Wahl 6. Teil, 4. Kap., Rn. 117 ff.

1068 So dass bspw. der Garagenhof vor einem Mehrfamilienhaus als Tatort ausscheidet (LG Bonn VA 2004, 219).

1069 Sch/Sch/Cramer/Steinberg-Lieben §315c Rn. 5.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

selbstfahrende Krankenfahrstühle¹⁰⁷⁰ dazugehören. Strafrechtlich noch ungeklärt ist die Frage, ob Inline-skates Fahrzeugeigenschaft zukommt.¹⁰⁷¹

Ein Fahrzeug wird (noch) nicht geführt, wenn bloß der Motor zum Zweck künftigen Anfahrens angelassen wird¹⁰⁷² oder wenn ein Kraftfahrzeug nach Abschalten des Motors aufgrund nicht angezogener Handbremse weiterrollt.¹⁰⁷³ U.U. kann allerdings ein Beifahrer zum Fahrzeugführer werden, wenn er in das Steuer eines Fahrzeugs greift, um es zielgerichtet zu lenken.¹⁰⁷⁴ 695

b) Fahruntüchtigkeit

Fahruntauglichkeit i.S.v. § 316 Abs. 1 bzw. § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB stellt darauf ab, dass der Täter aufgrund der Einwirkung von berauschenden Mitteln (Alkohol, Drogen) sein Fahrzeug über eine längere Strecke nicht mehr so zu führen vermag, dass er den durchschnittlichen Anforderungen an die im Verkehr zu verlangende Gesamtleistungsfähigkeit gerecht wird, und insbesondere nicht dazu in der Lage ist, auf plötzlich auftretende, schwierige oder unübersichtliche Verkehrssituationen angemessen zu reagieren.¹⁰⁷⁵ 696

c) Absolute und relative Fahruntüchtigkeit/Fahrunsicherheit¹⁰⁷⁶

Absolute und relative Fahrunsicherheit sind nicht Bezeichnungen für Eigenschaften, Ursachen oder Grade der Fahrunsicherheit, sondern Schlagworte für den Weg zu deren Feststellung. Sie unterliegen demzufolge beweisrechtlichen Grundsätzen.¹⁰⁷⁷ Absolute Fahrunsicherheit ist begrifflich ausschließlich auf Alkoholkonsum und dessen Auswirkungen bezogen, also nicht übertragbar auf entsprechende Folgen bei Konsum von Haschisch oder Heroin.¹⁰⁷⁸ Bei Drogenkonsum kommt allenfalls die Feststellung relativer Fahruntüchtigkeit in Betracht. 697

Der Grenzwert für die **absolute** Fahrunsicherheit bei Kraftfahrzeugen (Pkw, Motorrad, Motorroller, Mofa¹⁰⁷⁹) beträgt 1,1 ‰ bei Radfahrern 1,6 ‰.¹⁰⁸⁰ Inzwischen ist im Übrigen durch die aktuelle höchstrichterliche Rechtspre- 698

1070 BayObLG NStZ-RR 2001, 26.

1071 HK-GS/*Quarch* § 315c Rn. 6; für Fahrzeugeigenschaft BayObLG NZV 2000, 509; (zivilrechtlich) OLG Oldenburg NZV 2000, 470; dagegen (zivilrechtlich): OLG Celle NZV 1999, 509; OLG Karlsruhe NZV 1999, 44.

1072 BGHSt 35, 390.

1073 OLG Karlsruhe NZV 2006, 441.

1074 BGH NZV 2005, 364.

1075 BGHSt 44, 219 (221).

1076 Grundlegend zur Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Fahrunsicherheit: BGHSt 31, 42.

1077 BGHSt 31, 42 (44); *Fischer* § 316 Rn. 12.

1078 OLG Jena StraFo 2007, 300.

1079 HK-GS/*Quarch* § 316 Rn. 5; Sch/Sch/*Sternberg-Lieben* § 316 Rn. 10.

1080 Allgemeine Auffassung: OLG Karlsruhe NZV 1997, 486; OLG Zweibrücken NZV 1992, 372; *Fischer* § 316 Rn. 27; HK-GS/*Quarch* § 316 Rn. 5.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

chung¹⁰⁸¹ klarge stellt, dass die Verwaltungsbehörde einem Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis entziehen darf, wenn er als Radfahrer mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 ‰ oder mehr am Straßenverkehr teilgenommen hat, wenn zu erwarten ist, dass er künftig auch ein Kraftfahrzeug in fahruntüchtigem Zustand führen wird.

- 699 Die Verteidigungsmöglichkeiten sind bei gesicherter BAK-Feststellung mit einem Wert von 1,1 ‰ oder mehr sehr eingeschränkt. Selbst Umstände, deren Schilderung die Tat des Mandanten subjektiv als durchaus nachvollziehbar erscheinen lassen, führen nur in seltenen Ausnahmefällen zur Abkehr von strafgerichtlichen Regelsätzen (bei Ersttätern Geldstrafe von 30 bis 35 Tagessätzen sowie Sperrfrist von 9 bis 12 Monaten).¹⁰⁸² Lediglich in Fällen einer – glaubhaften – **Nachtrunkbehauptung**¹⁰⁸³ besteht je nach angegebener Nachtrunkmenge die Chance eines Abzugs von der rechnerisch ermittelten Tatzeit-BAK¹⁰⁸⁴ zugunsten des Beschuldigten.
- 700 ▶ **Beispiel:** Gemessen wird eine Tatzeit-BAK von 1,30 ‰; der 70 kg schwere Mandant behauptet, er habe nach dem Vorfall noch ein Weinglas à 0,2 ltr. (entspricht ca. 12 gr Alkohol) getrunken; der BAK-Wert der Nachtrunkmenge lässt sich nach der allgemein gebräuchlichen sog. **Widmark-Formel** berechnen, die lautet:

$$\text{BAK} = \frac{\text{A (Gewicht des genossenen Alkohols in gr)}}{\text{p (Körpergewicht in kg) \times r (sog. Reduktionsfaktor, bei Männern 0,7, bei Frauen 0,6)}}$$

Daraus ergibt sich im konkreten Fall folgende Berechnung: $12/70 \times 0,7 = 0,24 \text{ ‰}$. Die Tatzeit-BAK läge demzufolge mit 1,06 ‰ unterhalb des Grenzwerts zur absoluten Fahruntüchtigkeit.

- 701 Allerdings muss ein Tatrichter, auch wenn dem Beschuldigten Beweismöglichkeiten fehlen, keineswegs dessen Behauptungen zum (Nach-)Trinkverhalten als unwiderlegt hinnehmen. Vielmehr kann das Gericht seine Überzeugung von der Unrichtigkeit einer Nachtrunkbehauptung auf ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit stützen, das vernünftige Zweifel nicht rechtfertigt.¹⁰⁸⁵

1081 BVerwG NJW 2008, 2601 = NZV 2008, 646.

1082 Wegen des auf die Schuldform einer lediglich fahrlässigen Begehungsweise gerichteten Verteidigungsziels s. Rdn. 723.

1083 S. dazu *Aderjan/Schmitt/Schulz* Die Überprüfung von Trinkangaben und Nachtrunkbehauptungen durch Analyse von Begleitstoffen alkoholischer Getränke in Blutproben, NZV 2007, 167 ff.

1084 Ausführlich zur Berechnung der BAK s. HbFAStRAF/*Wahl* 6. Teil, 4. Kap., Rn. 122 ff.

1085 Vgl. BGH NJW 1986, 2384.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

► **Beispiele:** Die regelmäßig bei Nachtrunkbehauptungen vom Gericht eingeholte rechtsmedizinische Begleitalkoholanalyse/Begleitstoffanalyse (die letztlich auch einen nicht unerheblichen Teil der Verfahrenskosten bildet!) ergibt hinsichtlich der behaupteten Trinkmengen deren Unrichtigkeit; ist der Mandant bei der Blutentnahme über einen etwaigen Nachtrunk befragt worden und hat er dazu entweder gar keine oder gegenüber denen in der Hauptverhandlung abweichende Angaben gemacht,¹⁰⁸⁶ kann dies zu seinen Lasten gewürdigt werden.

Daran denken sollte der Verteidiger im Übrigen, dass Nachtrunkbehauptungen nachhaltig negativen Einfluss auf versicherungsrechtliche Entschädigungsleistungen bei Unfällen haben können. Wird etwa in Fällen des § 315c StGB oder des § 142 StGB dem Beschuldigten nachgewiesen, er habe den Nachtrunk in der Erwartung eines polizeilichen Einsatzes zu sich genommen, um den Sachverhalt zu verschleiern, oder die Tatsache des Nachtrunks zu einer solchen Verschleierung ausgenutzt, besteht grundsätzliche Leistungsfreiheit des Kasko- oder Haftpflichtversicherers nach § 7 Abs. 1 (2) S. 3 AKB.¹⁰⁸⁷ 702

Wird der Beweisgrenzwert zur absoluten Fahrunsicherheit von 1,1 ‰ nicht erreicht, beträgt die festgestellte BAK jedoch wenigstens 0,3 ‰,¹⁰⁸⁸ und liegen darüber hinaus zusätzliche Beweisanzeichen vor, ist von **relativer** Fahrunsicherheit auszugehen. Diese Beweisanzeichen können in der Person des Beschuldigten sowie in äußeren Umständen liegen oder durch das konkrete äußere Verhalten des Beschuldigten (**Ausfallerscheinungen**), das durch die Aufnahme von Alkohol oder anderer berauschender Mittel mindestens mitverursacht sein muss,¹⁰⁸⁹ begründet sein. Grundsätzlich unverzichtbar für die richterliche Überzeugungsbildung ist dabei das Vorliegen einer – wenn auch nur geringen – Ausfallerscheinung.¹⁰⁹⁰ Die an die konkrete Ausfallerscheinung zu stellenden Anforderungen sind um so geringer, je höher die BAK und je ungünstiger die objektiven und subjektiven Bedingungen der Fahrt des Beschuldigten sind.¹⁰⁹¹ 703

► **Beispiele für persönliche Umstände:** 704

- Übermüdung
- Krankheit, körperliche Mängel (niedriger Blutdruck)¹⁰⁹²
- Einnahme von Medikamenten.¹⁰⁹³

1086 Das Gericht kann hierzu auch die Person, die die Befragung aus Anlass der Blutentnahme durchgeführt hat, befragen, so bspw. OLG Koblenz VRS 55, 130.

1087 S. dazu OLG Karlsruhe NJW-RR 2008, 1248 m.w.N.

1088 OLG Köln ZfS 1991, 33.

1089 BGHSt 31, 42.

1090 BGHSt 31, 42 (45).

1091 BGHSt 31, 42 (45).

1092 BayObLG DAR 1970, 20.

1093 OLG Hamm NJW 1967, 1522.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

- 705 ▶ Beispiele für Ausfallerscheinungen (Fahrweise, Fahrverhalten):**
- Sorglose und leichtsinnige Fahrweise¹⁰⁹⁴
 - Typische Fahrfehler (Schlangenlinien)¹⁰⁹⁵
 - Unmotivierte Lenkbewegungen, die für Außenstehende gut wahrnehmbar sind, und die beobachtende Polizeibeamte u.a. zum Anhalten veranlasst haben¹⁰⁹⁶
 - Bewusst verkehrswidrige Fahrweise¹⁰⁹⁷
- 706 ▶ Nicht zwingend alkoholbedingt, da auch häufig bei nüchternen Fahrzeugführern zu beobachtende Fehler können sein:**
- Verletzung des Vorfahrtrechts¹⁰⁹⁸
 - Typische Abbiegefehler¹⁰⁹⁹
 - Wesentliches Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit¹¹⁰⁰
 - Kommt es während einer zu schnellen Fahrt zu einer gefährlichen Situation oder zu einem Unfall und reagiert der Fahrzeugführer in der kritischen Situation rasch und zielgerichtet, spricht dies im Gegenteil für eine noch erhalten gebliebene Fahrsicherheit¹¹⁰¹
 - Riskantes Fahrverhalten Jugendlicher¹¹⁰²
 - Fahren nur mit Standlicht bei Dunkelheit¹¹⁰³
 - Bei einem Unfall nach unwiderlegbarem Ausweichen vor einem Reh¹¹⁰⁴
 - Bloßer Rotlichtverstoß durch Kraftfahrer mit 0,7 ‰¹¹⁰⁵
 - Abweichen von der geraden Fahrlinie aufgrund heftigen Windes¹¹⁰⁶

1094 BGH DAR 1967, 280; OLG Düsseldorf ZfS 1997, 113; OLG Celle DAR 1984, 121.

1095 BGH VRS 25, 438; 33, 118.

1096 OLG Jena BeckRS 2008 08149.

1097 BGH VRS 32, 40; OLG Düsseldorf NZV 1997, 184.

1098 BGH VRS 34, 211 (212).

1099 LG Osnabrück DAR 1995, 79.

1100 BGH NZV 1995, 80; 2002, 559, (etwa bei Flucht vor einer Polizeikontrolle) BGH ZfS 1994, 464; LG Gießen NZV 2000, 385.

1101 BGH NStZ 1995, 88.

1102 BayObLG Beschl. v. 2.6.1995 – 1 StRR 53/95.

1103 LG Potsdam NZV 2005, 597.

1104 OLG Köln VRS 89, 446 (449).

1105 LG Berlin ZfS 2005, 621.

1106 OLG Hamm NZV 1994, 117.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

- **Beispiele für Ausfallerscheinungen (Person des Fahrzeugführers)**¹¹⁰⁷ 707
- Enthemmung und Kritiklosigkeit¹¹⁰⁸
 - Torkeln als Gleichgewichtsstörung¹¹⁰⁹, Schwierigkeiten beim Gehen¹¹¹⁰
 - Sprachstörungen und Beeinträchtigungen des Orientierungsvermögens¹¹¹¹
- **Beispiele für Ausfallerscheinungen (rauschnittelbedingt)** 708
- Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 3.11.1998¹¹¹² gibt es einen der BAK von 1,1 ‰ entsprechenden **Grenzwert „absoluter“ Fahrunsicherheit** nach Einnahme von **Drogen** (Haschisch, Heroin usw.) **nicht**. Folglich bedarf es des Nachweises **„relativer“ Fahrunsicherheit** als Folge des Konsums „anderer berauschender Mittel“ i.S.d. § 316 StGB in jedem konkreten Fall. So reichen bspw. weder ein hoher positiver Blut-Wirkstoff-Konzentrationsbefund (z.B. THC bei Haschisch) noch typische Folgen, wie bei Heroin die Pupillenverengung¹¹¹³ oder bei Haschischkonsum die Pupillenweitung,¹¹¹⁴ für sich genommen aus, aktuell die Fahrtüchtigkeit aufzuheben. Zwar geht der BGH davon aus, dass generell-abstrakt der Konsum „harter“ Drogen (Heroin, Kokain z.B.) geeignet sein kann, die Fahrsicherheit aufzuheben.¹¹¹⁵ Jedoch müssen mangels Anerkennung eines „absoluten“ Grenzwerts für die drogenbedingte Fahrunsicherheit stets aussagekräftige Beweisanzeichen – Ausfallerscheinungen wie sie bei der alkoholbedingten Fahrunsicherheit als Kriterien entwickelt wurden¹¹¹⁶ – hinzukommen. Typische rauschnittelbedingte Beweisanzeichen können darüber hinaus bspw. sein:
- Massive Beeinträchtigung des Sehvermögens¹¹¹⁷
 - Ungewöhnliche, halluzinatorisch bedingte Panikreaktionen¹¹¹⁸
 - Häufung ungewöhnlicher Fahrfehler eines erfahrenen Berufskraftfahrers¹¹¹⁹
 - Bei verbotswidrigem Wenden mit nach der Tat festgestellten Auffälligkeiten¹¹²⁰

1107 Grundlegend dazu BGHSt 31, 42 (45 f.).

1108 OLG Saarbrücken VRS 102, 120.

1109 BGHSt 31, 42 (46).

1110 OLG Frankfurt BA 2002, 388; OLG Düsseldorf DAR 1999, 81.

1111 OLG Hamm VRS 33, 440, 441; **weit weniger** „verschwommene“ Augen, gerötete Bindehaut oder gerötete Gesichtsfarbe, „Alkoholfahne“ (OLG Düsseldorf VRS 78, 281; LK/König § 316 Rn. 122).

1112 BGHSt 44, 219 = NJW 1999, 226.

1113 BGHSt 44, 219; es sei denn, die Sehfähigkeit wäre dadurch nachweislich erheblich beeinträchtigt.

1114 OLG Düsseldorf NZV 1993, 276.

1115 BGHSt 44, 219 (222).

1116 BGHSt 44, 219 (224).

1117 Vgl. OLG Düsseldorf NJW 1994, 2428.

1118 LK/König § 316 Rn. 162 m.w.N.

1119 OLG Frankfurt NZV 1995, 116 (Haschisch).

1120 BayObLG NJW 1997, 1381 (Mühe bei der Beantwortung von Fragen; Pupillenreaktion; gerötete Augen nach Haschischkonsum).

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

- Ein Zittern des Betroffenen, das nicht kältebedingt war, sowie die Feststellung des Arztes über „leichten Drogeneinfluss“ 40 Minuten nach der Blutentnahme¹¹²¹
- Als **nicht** unbedingt drogentypischer Fahrfehler ist die Flucht vor der Polizei zu beurteilen, um der drohenden Festnahme zu entgehen¹¹²²

2. § 24a StVG, sog. „0,5 %-Gesetz“

- 709 Führt jemand ein „Kraftfahrzeug“ – begrifflich definiert in § 1 Abs. 2 StVG – und weist dabei eine BAK von wenigstens 0,5 ‰, entsprechend einer **Atemalkoholkonzentration** (AAK) von 0,25 mg/l, im Blut auf, so handelt er ordnungswidrig i.S.d. § 24a Abs. 1 StVG. Für den Ersttäter wird diese Tat mit einer Regelbuße von 500,- €, einem einmonatigen Regelfahrverbot sowie mit der Eintragung von 4 Punkten im VZR geahndet.
- 710 Nach erfolgter Akteneinsicht muss der Verteidiger anhand der Verwaltungsakte darauf achten, ob die von der Rechtsprechung¹¹²³ entwickelten Kriterien für die **Verwertbarkeit** des Messergebnisses eingehalten sind:
- Einsatz eines von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt zugelassenen (bisher nur Draeger Alcotest 7110 evidential)¹¹²⁴ und den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechenden Messgeräts
 - Zeitspanne von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messbeginn¹¹²⁵
 - Kontrollzeit von 10 Minuten ohne Substanzaufnahme vor Messbeginn
 - Doppelmessung im Zeitabstand von 5 Minuten
 - Angabe, dass die vorgegebene Variationsbreite zwischen den Einzelmessergebnissen eingehalten ist.
- 711 Unverwertbar können Messungen bspw. dann sein, wenn der Betroffene, insbesondere während der 10- minütigen Kontrollzeit vor Messbeginn, ein Mundwasser, Rachenspray oder ein Asthmaaerosol¹¹²⁶ verwendet, oder wenn der Betroffene kurz vor Messbeginn die Luft angehalten hat (Hyperventilation).¹¹²⁷
- 712 Nach § 24a Abs. 2 StVG wird auch das Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung berauschender Mittel (Haschisch, Heroin, Kokain, Amphetamin usw.) geahndet. Zum Nachweis dieser Tat ist die Entnahme einer Blutprobe zwingend erforderlich.¹¹²⁸ Auch müssen bestimmte, im Blut festgestellte Grenzwertmengen vorhanden sein, z.B.:

1121 OLG München NStZ-RR 2007, 186.

1122 BGH NStZ-RR 2001, 173.

1123 BGHSt 46, 358 = NJW 2001, 1952.

1124 Zu Einsatz und Funktionsweise des Geräts ausführlich *Burhoff* OWi, Rn. 1937 ff.

1125 Mittlerweile allerdings streitig (für die Zeitspanne: BayObLG NJW 2005, 232; OLG Dresden DAR 2005, 226; OLG Jena DAR 2006, 225; **dagegen**: OLG Hamm NZV 2005 109; OLG Celle NZV 2004, 318).

1126 OLG Hamm BA 2001, 454.

1127 OLG Bamberg NJW 2006, 2197.

1128 OLG Hamm NZV 2001, 484.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

THC (Haschisch)	1	ng/ml ¹¹²⁹
Morphin	10	ng/ml
Cocain	10	ng/ml
Amphetamin	25	ng/ml

An der Erkennbarkeit der fortdauernden Wirkung von Cannabis für den Fahrzeugführer kann es allerdings fehlen, wenn zwischen Rauschmittelkonsum und Fahrtantritt eine größere Zeitspanne – wie bspw. 23 Stunden¹¹³⁰ – liegt. 713

3. Straßenverkehrsgefährdung

Unterschiedlich sind die Tatbestandsvoraussetzungen bei Straßenverkehrsgefährdungsdelikten. Während § 315c Abs. 1 lit. a und b StGB das Führen eines Fahrzeugs im Zustand der Fahrunsicherheit¹¹³¹ erfasst, nennt § 315c Abs. 2 StGB die sog. „7 Todsünden“ im Straßenverkehr, die Strafbarkeit begründen, wenn der Täter durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten Personen oder Sachen von bedeutendem Wert – als Untergrenze gelten ca. 1300 € – konkret gefährdet. 714

a) § 315c Abs. 1 StGB (Fahruntüchtigkeit/Fahrunsicherheit)¹¹³²

Besonderheiten können sich im Zusammenhang mit Drogenkonsum ergeben. Da es keine absoluten Grenzwerte für Beeinflussung durch Drogen oder Medikamente gibt, wird selbst der Zustand des „**Drogenrauschs**“ nur dann ausreichende Verurteilungsgrundlage sein, wenn darüber hinaus der Führer nicht fähig ist, sein Fahrzeug über eine längere Strecke so zu steuern, dass er den Anforderungen des Straßenverkehrs – und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrssituationen – so gewachsen ist, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten ist.¹¹³³ 715

Auch bei Vorliegen von (Heroin-)Entzugssyndromen (Händezittern, Übelkeit, Schweißausbrüche, gestörtes Temperaturempfinden, Konzentrationsstörungen) findet der bei Fahrzeugführen unter Alkohol entwickelte Begriff der „absoluten“ Fahruntüchtigkeit keine vergleichbare Anwendung. Es gelten vielmehr die für die „relative“ Fahrunsicherheit entwickelten Maßstäbe. Das Entzugssyndrom muss also ursächlich dazu beigetragen haben, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug nicht mehr sicher führen konnte.¹¹³⁴ 716

1129 BVerfG NZV 2005, 270; OLG Karlsruhe NSTZ 2007, 483.

1130 So das OLG Celle NZV 2009, 89.

1131 Neuerdings auch vom BGH aufgenommener Begriff anstelle von Fahruntüchtigkeit, so BGH NZV 2008, 528.

1132 Insoweit kann im wesentlichen auf die Ausführungen in Rdn. 696 ff. verwiesen werden.

1133 Fischer § 315c Rn. 4.

1134 BGH NZV 2008, 528.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

717 In der Praxis des § 315c Abs. 1 Nr. 1b nicht unbedeutend sind die Fälle der **Übermüdung** als (vorübergehender) körperlicher Mangel¹¹³⁵ i.S.v. § 315c Abs. 1 lit. b StGB. Mandanten, die einen Verkehrsunfall mit bedeutendem Schaden verursacht haben und vor Ort nach der vermeintlichen Ursache für das Ereignis durch einen Polizeibeamten befragt werden, äußern manchmal ebenso spontan wie unbedacht, verantwortlich sei wohl eine kurzzeitige Übermüdung gewesen. Vorwerfbar ist Übermüdung, wenn der Fahrer sie bei sorgfältiger Selbstbeobachtung hätte bemerken oder mit ihrem Eintritt hätte rechnen müssen – z.B. Fahren nach durchwachter Nacht, bei zu langer Fahrtdauer – und trotzdem weitergefahren ist.¹¹³⁶ In Fällen dieser Art, bei denen aufgrund der Regelwirkung des § 69 Abs. 2 StGB die vorläufige Fahrerlaubnisentziehung droht, muss der Verteidiger vorrangiges Augenmerk auf die Frage richten, ob der Mandant – von einer Spontanäußerung¹¹³⁷ ausgenommen – ordnungsgemäß über seine **Beschuldigtenrechte** nach §§ 136 Abs. 1, 163a Abs. 4 StPO **belehrt** worden ist. Ist dies unterblieben oder fehlerhaft erfolgt, kommt ggf. schon gegenüber dem Ermittlungsrichter die Geltendmachung eines **Verwertungsverbots** in Betracht.¹¹³⁸

b) § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB („sieben Todsünden“)

718 Die in den Fallgruppen a) bis f) aufgeführten Regelbeispiele sind vorwerfbar, wenn sie in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise begangen wurden und darüber hinaus zu einer konkreten Gefährdung geführt haben. Daraus können sich denkbare Verteidigungsansätze ergeben:

aa) Grob verkehrswidriges Verhalten

719 Grob verkehrswidrig ist ein Verhalten, das sich objektiv als besonders schwerer Verstoß gegen Verkehrsvorschriften und gegen die Verkehrssicherheit darstellt.¹¹³⁹ Nicht jeder Verstoß gegen das vom Katalog des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasste Fehlverhalten ist deshalb tatbestandsmäßig, vielmehr nur besonders schwerwiegendes. In der Rechtsprechung ist daher grobe Verkehrswidrigkeit bspw. verneint worden

- bei Überholen eines Fahrzeugs mit anschließendem Schneiden beim Wiedereinscheren vor dem überholten Fahrzeug und dessen Ausbremsen (§ 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB)¹¹⁴⁰

1135 Der Hinweis auf einen „Sekundenschlaf“ schließt einen solchen Mangel nicht aus (BGHSt 23, 156).

1136 Jagow/Burmann/Heß/Burmann § 313c Rn. 16.

1137 S. Kap. 15 Rdn. 264 ff.

1138 S. Kap. 15 Rdn. 266 f.

1139 BGHSt 5, 392 (395).

1140 OLG Hamm NZV 2006, 388.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

- bei Heranfahren an einen Fußgängerüberweg mit einer Pkw-Geschwindigkeit von 32 km/h, ohne einen an dessen Rand stehenden Fußgänger zu bemerken (§ 315c Abs. 1 Nr. 2c)¹¹⁴¹
- selbst die doppelte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss nicht unbedingt grob verkehrswidrig sein¹¹⁴²
- Heranfahren an eine unübersichtliche Nebenstraße mit überhöhter Geschwindigkeit und anschließendem Unfallgeschehen, ohne etwa zu erwägen, ob der Täter wegen des aus der Nebenstraße herannahenden Fahrzeugs in Schreck geraten war und deshalb die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hatte (§ 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB).¹¹⁴³

Gelingt es, den hinter dem konkreten Sachverhalt stehenden Vorwurf „hinunterzudefinieren“ im Sinne des Wegfalls eines „besonders schwerwiegenden“ Fehlverhaltens, verbleibt u.U. anstelle der Strafbarkeit lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach der StVO. 720

bb) Rücksichtslosigkeit

Ähnliches gilt für die kumulativ zur groben Verkehrswidrigkeit erforderliche Rücksichtslosigkeit. Die Annahme rücksichtslosen Verhaltens i.S. des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB kann nicht allein mit dem objektiven Geschehensablauf begründet werden, sondern verlangt ein sich aus zusätzlichen Umständen ergebendes Defizit, das – geprägt von Leichtsinn, Eigennutz oder Gleichgültigkeit – weit über das hinausgeht, was normalerweise jedem – häufig aus Gedankenlosigkeit oder Nachlässigkeit – begangenen Verkehrsverstoß innewohnt.¹¹⁴⁴ Rücksichtslosigkeit liegt bspw. nicht vor, 721

- bei Augenblicksversagen, etwa auf Grund von Bestürzung, Schrecken oder sonstiger Erregung,¹¹⁴⁵
- bei Rücksichtnahme auf einen Dritten,¹¹⁴⁶
- bei Hineinfahren in einen Kreuzungsbereich trotz Rotlichts und anschließender Kollision mit einem Fahrzeug des Querverkehrs, in der irrigen Annahme des verantwortlichen Fahrzeugführers, die LZA habe in seiner Fahrtrichtung Grün gezeigt.¹¹⁴⁷

cc) Konkrete Gefahr

Die konkrete Gefahr muss als selbstständiger Taterfolg festgestellt werden. 722

1141 OLG Stuttgart VRS 74, 186.

1142 Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 315c Rn. 29; Fischer § 315c Rn. 13.

1143 BGH NSTZ 2007, 222.

1144 KG Berlin NSTZ-RR 2008, 257.

1145 BGH NJW 1962, 2165.

1146 S.a. Fischer § 315c Rn. 14.

1147 OLG Düsseldorf NJW 1996, 2318.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

Im Sinne einer ex ante Betrachtung muss deshalb ein „Beinaheunfall“, bei dem es rückblickend „gerade noch einmal gut gegangen ist“,¹¹⁴⁸ vorgelegen haben. Auch muss die eingetretene Gefahr ihren Grund gerade in der im Tatbestand umschriebenen Verhaltensweise haben und darf nicht nur gelegentlich eines solchen Verhaltens eingetreten sein; erforderlich ist also ein Kausalzusammenhang.¹¹⁴⁹ Dementsprechend hoch sind die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Feststellung einer konkreten Gefährdung bei Nichteintritt eines Schadens. Im Strafurteil bedarf es präziser Feststellungen zu den Umständen des Einzelfalls, wie Geschwindigkeiten und Abstände der beteiligten Fahrzeuge.¹¹⁵⁰ Verneint worden ist eine konkrete Gefährdung z.B., wenn

- der von dem Verkehrsverstoß eines anderen betroffene Fahrzeugführer eine Kollision noch durch verkehrübliche Brems- und Ausweichmanöver verhindern kann,¹¹⁵¹
- ein Rechtsüberholer auf der Autobahn wieder einschert und die überholten Pkw durch eine einfache, verkehrübliche Bremsung ein Auffahren noch vermeiden können,¹¹⁵²
- ein anderes Fahrzeug mit lediglich zu geringem Seitenabstand (§5 Abs.4 S.2 StVO) überholt wird.¹¹⁵³

dd) Fahrlässigkeit¹¹⁵⁴

- 723** Falls unabweislich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegen, sollte der Verteidiger wenigstens erreichen, dass Abs. 3 der Vorschrift (Fahrlässigkeit) zur Anwendung kommt, um dem rechtsschutzversicherten Mandanten Verfahrenskosten und Übernahme des Verteidigerhonorars zu ersparen.¹¹⁵⁵ Liegt bezüglich auch nur eines Tatbestandsmerkmals Fahrlässigkeit vor, lässt dies die Tat unter § 315c Abs. 3 StGB fallen. Abs. 3 Nr. 1 betrifft den Fall, dass der Täter zwar die Gefahr fahrlässig verursacht, i.ü. aber vorsätzlich handelt. Bei dieser Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination muss sich der Vorsatz auch auf die Fahrunsicherheit erstrecken.

4. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b StGB

- 724** Die Bedeutung dieser Vorschrift in der Praxis ist vergleichsweise geringer, da mit ihr nicht sämtliche, irgendwie gearteten Straßenverkehrsgefährdungen geahndet werden sollen, sondern nur die im Katalog des § 315b Abs. 1 Nr. 1–3 StGB konkret umschriebenen. Schon angesichts des von ihnen regelmäßig aus-

1148 BGH NJW 1995, 3131; Fischer § 315c Rn. 15.

1149 BGHSt 8, 28; HbFAStrafR/Wahl 6. Teil, 4. Kap., Rn. 182.

1150 OLG Hamm SVR 2007, 64.

1151 OLG Hamm NStZ-RR 2005, 245.

1152 AG Lüdinghausen NZV 2005, 332.

1153 OLG Düsseldorf NZV 1990, 80.

1154 BGH NZV 1991, 117; HbFAStrafR/Wahl 6. Teil, 4. Kap., Rn. 183.

1155 S. Rdn. 849 f.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

gehenden hohen Gefährdungspotentials (z.B. Steinwerfen von Autobahnbrücken auf darunter fahrende Fahrzeuge; gezieltes Zufahren des Täters auf einen ihn anhaltenden Polizeibeamten, um ihn zu zwingen, den Weg freizugeben usw.) sind die Fälle häufig recht spektakulär.

Verteidigungstaktisch wird sich der Fokus in erster Linie auf den für die Tatbestandsmäßigkeit erforderlichen **konkreten Gefährdungserfolg** richten. 725
Durch eine der in § 315b Abs. 1 Nr. 1–3 StGB genannten Tathandlungen muss eine konkrete Gefahr für Leib und Leben eines anderen oder für eine fremde Sache von bedeutendem Wert (Wertgrenze: 1300 €) – vergleichbar den entsprechenden Anforderungen in § 315c StGB –¹¹⁵⁶ eintreten.¹¹⁵⁷ Des Weiteren wird eine besondere kausale Verknüpfung zwischen der Gefährdungshandlung und dem Gefährdungserfolg verlangt.¹¹⁵⁸

Bezüglich des subjektiven Tatbestandes ist zu differenzieren. § 315b Abs. 1 726
StGB verlangt, dass sich der Vorsatz auf alle Merkmale des objektiven Tatbestands, einschließlich der Gefahr, erstreckt. Die Tatbestandsverwirklichung des § 315b Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB setzt darüber hinaus hinsichtlich der Gefährdung wenigstens bedingten Vorsatz, evtl. sogar Verletzungsvorsatz,¹¹⁵⁹ voraus.

Wie bei § 315c ermöglicht auch § 315b StGB grundsätzlich die Erteilung einer Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherers, sollten die Abs. 4 (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination) oder 5 (reiner Fahrlässigkeitsvorwurf) Anwendung finden.

5. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort¹¹⁶⁰

a) Unfall im Straßenverkehr

Objektive Tatbestandsvoraussetzung nach § 142 Abs. 1, 2 StGB ist ein „Unfall im (öffentlichen) Straßenverkehr“, was begrifflich auch Fußgängerverkehr 727
einschließt. Nach allgemeiner Auffassung ist ein „Unfall im Straßenverkehr“ ein plötzliches Schadensereignis, in welchem sich ein **verkehrstypisches Unfallrisiko** realisiert.¹¹⁶¹ Um einen Unfall handelt es sich danach nicht, wenn das Schadensereignis schon nach seinem äußerem Erscheinungsbild nicht die Folge eines allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern einer deliktischen Planung ist,¹¹⁶² was bspw. gilt, wenn bei der Auseinandersetzung zweier Verkehrsteilnehmer der eine sein Fahrzeug einsetzt, um den Körper des anderen zu verletzen.¹¹⁶³

1156 S. Rdn. 722.

1157 OLG München NJW 2006, 3364; Fischer § 315b Rn. 16.

1158 BGH NZV 2006, 483.

1159 BGHSt 48, 237.

1160 S. auch HbFAStrafR/Wahl 6. Teil, 4. Kap., Rn. 187 ff.

1161 BGHSt 47, 158 = NJW 2002, 626.

1162 BGHSt 47, 158.

1163 OLG Jena NSTZ-RR 2008, 74, 75 (Körperverletzung „mittels“ Kraftfahrzeugs).

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

- 728 ▶ **Beachte:** Gelingt es demzufolge einem Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und ggf. das Gericht davon zu überzeugen, dass jedenfalls Zweifel bestehen, ob der Unfall ein dem Straßenverkehr immanentes Risiko darstellt, oder ob ihm eher ein Ereignis von außen zugrunde liegt, reichen bereits begründete Zweifel am Vorliegen der ersten Alternative aus, um bei Annahme der zweiten wenigstens eine Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO zu erreichen.

b) Feststellungsinteresse

- 729 Ist in den Fällen des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB ein Feststellungsinteressent (Unfallbeteiligter, Geschädigter oder auch ein Unbeteiligter!) vor Ort, besteht für den Beteiligten lediglich eine **passive Feststellungspflicht** (Personalien, Fahrzeug mit amtlichen Kennzeichen, Art der Beteiligung). An einer umfassenden Aufklärung des Unfalls muss er nicht mitwirken.¹¹⁶⁴

- 730 Nicht selten berichten Mandanten, der Geschädigte/Unfallgegner habe auf Feststellungen verzichtet, was sich allerdings für den Verteidiger nach erfolgter Akteneinsicht grundlegend anders darstellen kann. In diesen Fällen kann es neben einer präzisen, nachvollziehbaren und möglichst unwiderlegbaren Darstellung des Mandanten über seine Wahrnehmungen und Eindrücke auf das ankommen, was ggf. entlastende Zeugen aussagen können. Mit ihnen muss der Verteidiger also u.U. Kontakt aufnehmen.¹¹⁶⁵ Der Tatbestand des § 142 StGB ist nämlich auch dann nicht erfüllt, wenn sämtliche Beteiligten auf (weitere) Feststellungen mutmaßlich verzichten.¹¹⁶⁶

- ▶ **Beispiele:** Der Geschädigte ist Nachbar oder naher Angehöriger des Verursachers; der Geschädigte akzeptiert ein schriftliches deklaratorisches Schuldanerkenntnis, das eine umfassende Schadensersatzpflicht des Unfallbeteiligten regelt; der Geschädigte verzichtet ausdrücklich auf Schadensersatzleistungen oder erhält vor Ort seinen Schaden vollständig ersetzt; mutmaßlicher Verzicht ist möglich, wenn der Geschädigte nach dem Unfall weiterfährt.¹¹⁶⁷

- 731 Da § 142 StGB lediglich fremdes Feststellungsinteresse sichern soll, ist ein Beteiligter nicht verpflichtet, an der Unfallstelle zu verbleiben, um sich einer eventuellen Strafverfolgung zu stellen, die mit der Aufklärung des Unfalls nicht im Zusammenhang steht. Besonders bedeutsam ist dies bei **alkoholisierten** oder unter **Drogeneinfluss** stehenden Unfallbeteiligten. Wendet der Geschädigte berechtigterweise Mitverschulden oder mitwirkende Betriebsgefahr ein, gehört zu den notwendigen Feststellungen auch der körperliche Zustand – insbesondere mögliche Alkoholisierung oder Drogeneinnahme – des anderen Unfallbeteiligten. Ihn trifft dann eine Wartepflicht, einschließ-

1164 OLG Dresden StraFo 2008, 218.

1165 Vgl. dazu Kap. 1 Rdn. 37, 40 ff.

1166 Fischer StGB § 142 Rn. 32.

1167 HK-GS/Pflichter § 142 Rn. 27.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

lich der Blutentnahme durch die Polizei.¹¹⁶⁸ Ist die Haftungslage nach § 7 Abs. 1 StVG allerdings eindeutig, und ist der Trunkenheitsgrad für die Klärung der Schuld- oder Haftungsfrage bedeutungslos, ist der Beteiligte bspw. berechtigt, auf dem Weg zum Polizeifahrzeug, das ihn lediglich zur Blutprobenentnahme mitnehmen soll, zu fliehen; vorausgesetzt sämtliche für die Aufklärung des Unfalls wesentlichen Feststellungen sind zuvor getroffen worden.¹¹⁶⁹

c) Bedeutender Fremdschaden

Schon im Erstgespräch mit dem Mandanten hat die Frage nach der Höhe des entstandenen Fremdschadens¹¹⁷⁰ besondere Bedeutung. Die Grenze für den „**bedeutenden Schaden**“ i.S.v. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB, deren Erreichen regelmäßig den – fast immer – erfolgreichen Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Ermittlungsrichter auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a Abs. 1 StPO zur Folge hat, dürfte bei 1.300 € liegen¹¹⁷¹ mit Tendenz zur Anhebung auf bis zu 1.500 €. ¹¹⁷² Zum Schadensumfang gehören außer Reparaturkosten auch Bergungskosten und merkantiler Minderwert, nicht jedoch eine Nutzungsausfallentschädigung.¹¹⁷³ Ist die Reparatur noch nicht durchgeführt worden oder soll auf Gutachtenbasis abgerechnet werden, ist lediglich der Nettobetrag zugrunde zu legen, da Mehrwertsteuer nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB erst bei tatsächlicher Reparaturdurchführung zu berücksichtigen ist.¹¹⁷⁴

Ist der Grenzbetrag von 1.300 € nicht erreicht, und liegt im Übrigen mehr als ein Bagatellschaden¹¹⁷⁵ vor, bleibt der Mandant i.d.R. von einer Sperrfrist für die Fahrerlaubnis verschont, muss aber mit der Anordnung eines Fahrverbots für die Dauer von bis zu 3 Monaten (§ 44 Abs. 1 StGB) rechnen. Für ein Fahrverbot gibt es jedoch keine im Sinne eines „Automatismus“ wirkende Regelvermutung, wie schon § 44 Abs. 1 S. 2 StGB zeigt. Insbesondere bei Mandanten, die Berufskraftfahrer sind, muss der Verteidiger darüber hinaus an die Möglichkeit denken, eine Ausnahme vom Fahrverbot für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen – bspw. Lkw – zu beantragen, § 44 Abs. 1 S. 1 StGB.¹¹⁷⁶

1168 OLG Koblenz NZV 1996, 324; OLG Köln NSTZ-RR 1999, 251.

1169 OLG Zweibrücken NJW 1989, 2765.

1170 Es gilt der wirtschaftliche Eigentumsbegriff, so dass bspw. bei einem Leasingfahrzeug kein Fremdschaden anzunehmen ist, wenn der Leasingnehmer (Fahrer) vertraglich für jeden Schaden einzustehen hat (OLG Hamm NZV 1992, 240).

1171 OLG Hamburg ZfS 2007, 409; OLG Jena NSTZ-RR „005, 183; OLG Dresden NZV 2006, 105.

1172 LG Hamburg DAR 2007, 660; LG Frankfurt, B.v. 13.5.2008 – 5/91 Qs 08-332 Js 1558/08 – (1.400 €).

1173 Fischer § 69 Rn. 28 m.w.N.

1174 So bspw. LG Gera NZV 2006, 106.

1175 Bagatellschaden: a) körperlich = geringfügige Hautabschürfungen; b) Sachschaden = ca. 25–50 € (Fischer § 142 Rn. 11; *Himmelreich* DAR 2006, 1).

1176 Muster für einen Ausnahmeantrag, s. Kap. 9 Rdn. 689.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

d) Vorsatz

- 734** Gute Verteidigungsansätze bietet der subjektive Tatbestand, da er auch als bedingter Vorsatz wenigstens fünf Elemente beinhaltet. Er muss sich in den Fällen des § 142 Abs. 1 StGB darauf beziehen,
- dass ein Unfall stattgefunden hat,
 - dass dabei ein nicht völlig unerheblicher Schaden entstanden ist,
 - dass der Täter Unfallbeteiligter ist,
 - dass er sich vom Unfallort entfernt,
 - und dass dadurch Feststellungen vereitelt werden.
- 735** Bei § 142 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 StGB muss die Kenntnis der Umstände hinzukommen, welche die Pflicht zur nachträglichen Ermöglichung der Feststellungen begründen.¹¹⁷⁷ Nicht verurteilt werden kann deshalb mit der Begründung, der Fahrzeugführer hätte erkennen können und müssen, dass ein nicht unerheblicher Fremdschaden entstanden ist, und dass er sich hierüber nicht vergewissert hatte. Ein solches Verhalten wäre fahrlässig und damit nicht strafbar, sondern allenfalls als Ordnungswidrigkeit nach § 34 StVO zu ahnden.¹¹⁷⁸
- 736** ▶ **Muster: Verteidigung gegen den Vorwurf der Bemerkbarkeit eines nicht unerheblichen Schadens im Zwischenverfahren**
- An das Amtsgericht
– Strafrichter –
in dem Verfahren gegen N.N.
-4 Ds 304/08-
nehme ich als Verteidiger des Angeschuldigten¹¹⁷⁹ zu dem Anklagevorwurf¹¹⁸⁰ der Staatsanwaltschaft wie folgt Stellung:
Meinem Mandanten wird vorgeworfen, er sei am 10.1.2009 gegen 18.00 Uhr beim Rückwärtsfahren mit seinem Pkw gegen das auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeug des Zeugen ... geraten. Dadurch sei an diesem Pkw ein Schaden von 500 € entstanden. Obwohl der Mandant den Unfall bemerkt haben soll, habe er sich von der Unfallstelle unerlaubt entfernt.
Gegenüber der Polizei hatte sich mein Mandant so eingelassen, dass er zwar das auf den Boden herab gefallene Typenschild des unfallgegnerischen Fahrzeugs, nicht aber die große Beule an diesem Fahrzeug bemerkt habe.
Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, der Angeschuldigte hätte auch ohne weiteres die Beule erkennen können, wenn er genügend nachgesehen hätte, zumal das Herabfallen des Typenschildes, das an dieser Stelle befestigt war, darauf deutete, dass sich das Blech verzogen hatte. Für den einen hinreichenden Tatverdacht erst begründenden bedingten Vorsatz ist jedoch die Feststellung erforderlich, dass der Täter sich

1177 Fischer § 142 Rn. 60.

1178 OLG Köln DAR 2002, 81.

1179 Zum Begriff „Angeschuldigter“ s. § 157 StPO.

1180 Vgl. zu dem Sachverhalt OLG Hamm NSTZ-RR 1997, 90.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

einen nicht ganz belanglosen Schaden zumindest als möglich vorgestellt hat (BGH VRS 37, 263).

Bislang steht nicht einmal als annähernd zuverlässig fest, dass der Mandant die Beule optisch, akustisch oder taktil hätte wahrnehmen müssen. Eine optische Erkennbarkeit ist schon deshalb zweifelhaft, weil die Sichtverhältnisse an der Unfallstelle ungünstig waren und die Dimensionen der auf Bl. ... d.A. abgebildeten Eindellung am Pkw des Zeugen nicht besonders ausgeprägt sind. Gehört¹¹⁸¹ hat der Mandant ebenfalls nichts, was auf einen Blechschaden hindeutete. Zwar bemerkte der Mandant die Fahrzeugberührung während der Rückwärtsfahrt mit seinem Pkw; diese taktile Wahrnehmung war jedoch nach der Vorstellung des Mandanten durchaus geeignet, das von ihm nach Verlassen seines Fahrzeugs bemerkte Herabfallen des Typenschildes als alleinige Unfallfolge zu erklären.

Beantragt wird deshalb gemäß § 201 Abs. 1 StPO

die **Einholung eines Sachverständigengutachtens** zu der Beweisbehauptung, der Angeschuldigte habe die als Unfallfolge entstandene Eindellung am Pkw des Geschädigten weder optisch, noch akustisch noch taktil bemerkt oder wenigstens bemerken müssen.

Rechtsanwalt

Taktisch zu überdenken bleibt, ob der vorstehende Antrag tatsächlich bereits im Zwischenverfahren oder erst in der Hauptverhandlung als Beweisantrag nach § 244 StPO gestellt werden sollte. Für die zweite Alternative – jedenfalls bei Konstellationen ohne vorausgegangene vorläufige Fahrerlaubnisentziehung – spricht, dass häufig die Aussagen eventueller Zeugen, soweit sie Geräusche wahrgenommen und die darauf erfolgende Reaktion des Unfallbeteiligten beobachtet haben wollen, unklar und widersprüchlich sein können, oder der Richter bereits während der Beweisaufnahme zu erkennen gibt, dass er die Aussage des Angeklagten jedenfalls für nicht widerlegbar hält. Schließlich kann das Ergebnis einer Sachverständigenbegutachtung auch zum „Danaer-Geschenk“ werden, wenn entgegen der Behauptung des Mandanten von einer Bemerkbarkeit der Beule auszugehen wäre. 737

6. Vollrausch, § 323a StGB

Da Straßenverkehrsdelikte mit dem Begriff des „Führens“ eines Kraftfahrzeugs im Regelfall eine besondere Handlungskompetenz verlangen, gelten für sie die Grundsätze der vorverlagerten Schuldfähigkeit (*actio libera in causa*) nach allgemeiner Auffassung¹¹⁸² nicht. Demzufolge wächst die praktische Bedeutung des Vollrauschtatbestands. Liegt ein durch Alkohol (Richtwert: 3 ‰ oder mehr) oder auch Drogen¹¹⁸³ veranlasster Rausch vor, und ist infolge der Rauschmitteleinnahme eine rechtswidrige – nicht unbedingt 738

1181 Vgl. dazu die bei *Himmelreich/Bücken* abgedruckte Tabelle „Welther“ Geräusche bei typischen Kollisionen (Muster 12).

1182 Vgl. BGH NStZ 1997, 228.

1183 BayObLG NJW 1990, 2334; BGH NStZ-RR 1997, 299.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

schuldhaft¹¹⁸⁴ – Tat begangen worden, kommt eine Bestrafung aus § 323a StGB in Betracht, wenn Schuldunfähigkeit vorliegt oder wenigstens ein Zustand, der mindestens den Schweregrad des § 21 StGB erreicht.¹¹⁸⁵

- 739 Für den Betroffenen kann die Anwendung des Vollrauschtatbestandes anstelle im Rausch begangenen rechtswidrigen Taten in mehrfacher Hinsicht Vorteile erbringen:
- Hat sich der Täter fahrlässig in den Rausch versetzt, erteilt ein Rechtsschutzversicherer i.d.R. eine Deckungszusage, auch wenn die im Rausch begangene Tat ein reines Vorsatzdelikt wäre, wie bspw. Unfallflucht (§ 142 StGB) oder Nötigung im Straßenverkehr gem. § 240 StGB.
 - Begeht der Täter im Rausch mehrere rechtswidrige Taten, liegt nur ein einheitliches Delikt nach § 323a StGB vor.¹¹⁸⁶
 - Das Strafmaß ist gem. § 323a Abs. 2 StGB nach oben durch den Strafrahmen der Rauschtat begrenzt. Darüber hinaus ist das Verhältnis von Vollrausch und Rauschtat ein Stufenverhältnis, so dass dem Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung keinesfalls, etwa bei der Anwendung obligatorischer oder fakultativer Strafrahmenabsenkungen, Nachteile erwachsen dürfen.¹¹⁸⁷

7. Nötigung, § 240 StGB

- 740 Verfahren wegen Nötigung durch Gewalt im Straßenverkehr gehören zum strafgerichtlichen Alltag und sind demzufolge auch Teil einer umfassenden Kasuistik.¹¹⁸⁸ Zwangsausübung im Straßenverkehr setzt nach h.M. eine gewisse Intensität der Einwirkung ebenso voraus wie die Behinderung des anderen als Zweck rücksichtslosen Verhaltens.¹¹⁸⁹ Erzwingen des Parkrechts ist davon als Gewalthandlung ebenso erfasst wie das Schneiden nach Überholen oder das beharrliche Linksfahren trotz Möglichkeit des Fahrspurwechsels. Insbesondere bei Ersttätern ohne Eintragungen im VZR sollte der Verteidiger schon im Ermittlungsverfahren die Möglichkeiten einer evtl. Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO ausloten.
- 741 Wesentliches Argumentationspotential der Verteidigung ist dabei die **Verwerflichkeitsklausel** des § 240 Abs. 2 StGB. Für die Frage der Verwerflichkeit spielt eine Rolle, ob und inwieweit das Verhalten zu einer – allerdings nicht notwendig konkreten – Gefährdung des anderen führt.¹¹⁹⁰ Verwerflichkeit

1184 BGH VRS 17, 340.

1185 OLOG Karlsruhe NJW 2004, 3356; HK-GS/*Verrel* § 323a Rn. 4; anders *Fischer* § 323a Rn. 4; offen gelassen BGHSt 32, 48 (54).

1186 BGH StV 1994, 304 f.

1187 BGH NJW 1992, 1519; BGH StV 1986, 5.

1188 Vgl. bspw. die Übersicht bei *Fischer* § 240 Rn. 15ff.

1189 Vgl. OLG Celle, NZV 2009, 199 (keine Nötigung durch „Ausbremsen“); *Fischer* § 240 Rn. 27; (vgl. aber auch BVerfG NJW 2007, 1669).

1190 *Fischer* § 240 Rn. 48 m.w.N.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

muss positiv festgestellt werden und setzt ein sozial unerträgliches Verhalten voraus.¹¹⁹¹ Im Straßenverkehr kann es daran fehlen, wenn der beanstandete Verkehrsvorgang von nur **kurzer Dauer** und **geringer Intensität** war.¹¹⁹² Dichtes Auffahren z.B. erhält erst ab einer gewissen Intensität der Einwirkung Nötigungscharakter, also etwa bei gleichzeitiger Abgabe von Schall- und Lichtzeichen; ggf. auch im innerstädtischen Verkehr.¹¹⁹³ Bei der Schilderung des Geschehens durch den Geschädigten als Zeugen muss der Verteidiger versuchen, etwaige „Schwachstellen“ herauszuarbeiten. Dazu können gehören

- Ungenaue Angaben des Anzeigerstatters¹¹⁹⁴ (oder auch Dritter) über
 - gefahrene Geschwindigkeiten (60-80 km/h);
 - den Abstand der Fahrzeuge (mehrfach bis auf mindestens 10-15 m auf das Fahrzeug aufgefahren);
 - die Dauer des Vorgangs bzw. Streckenlänge des bedrängenden Auffahrens
- Vorangegangenes provozierendes Verhalten des Genötigten¹¹⁹⁵
- Nichtüberschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (kurzfristige und ungefährliche Einwirkung)¹¹⁹⁶
- Vorliegen eines allgemeinen Rechtfertigungsgrundes (z.B. Notwehr bei „Drängeln“ durch den Nachfolgenden bei gleichzeitigem „Behindern“ des Hintermanns durch die Fahrweise des Vordermanns)

8. Fahrlässige Körperverletzung/fahrlässige Tötung

Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) und fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) sind erfolgsqualifizierte Delikte und in ihren Grundvoraussetzungen sachlich gleich gelagert. Maßstab für die Beurteilung strafrechtlicher Verantwortung ist im Grunde der „idealtypische“ Fahrzeugführer, wie er in § 1 Abs. 2 StVO mit dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und der Pflicht, sein Verhalten so einzurichten, dass Unfälle vermieden werden, erfasst wird. Handelt er sorgfaltswidrig und ist sicher, dass es bei verkehrsgerechtem Verhalten nicht zu dem tatbestandlichem Erfolg gekommen wäre,¹¹⁹⁷ wird – jedenfalls bei fahrlässiger Tötung – ein Schuldspruch kaum vermeidbar sein.

Die Frage einer erfolgsversprechenden Verteidigung lässt sich bei dem Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung nach dem Grad der Schuld sowie nach den Folgen der Tat beantworten. Ist die Unachtsamkeit gering und/oder wiegen die Tatfolgen nicht schwer, kann ein Beschuldigter damit rechnen, dass eine Verfahrenseinstellung gegen Geldauflage nach § 153a StPO in Betracht kommt; vorausgesetzt, dass weder Alkohol noch Drogen mitge-

1191 BGHSt 18, 389, 392; OLG Düsseldorf NJW 1986, 942.

1192 BGHSt 19, 263.

1193 BVerfG NStZ 2007, 397; OLG Köln NStZ-RR 2006, 280; OLG Karlsruhe NJW 1972, 962; OLG Karlsruhe VRS 94 (1998), 262.

1194 Vgl. OLG Karlsruhe VRS 94, 262.

1195 OLG Stuttgart NZV 1991, 119.

1196 OLG NZV 2000, 99; OLG Naumburg NZV 1998, 163f.).

1197 BGHSt 11, 1.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

wirkt haben. In derartigen Fällen wird die Staatsanwaltschaft selbst dann, wenn der Verletzte **Strafantrag** nach § 230 StPO gestellt hat, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht unbedingt annehmen, auch wenn der Strafantrag bei der Entschließungsfindung besonderes Gewicht hat. Der Verteidiger sollte – vielleicht in einem persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft – vorab die Chancen einer eventuellen Verfahrenseinstellung abklären, und ggf. anschließend insbesondere die Gesichtspunkte, die das Verschulden seines Mandanten gering erscheinen lassen, schriftsätzlich zusammen fassen. Dabei kann er auch auf die maßgeblichen Kriterien der Nr. 243 Abs. 3 RiStBV Bezug nehmen, wonach ein **besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung** „vor allem dann“ vorliegt, wenn der Täter „besonders leichtfertig gehandelt“ hat oder „wenn der Unfall nicht unerhebliche Folgen für andere gehabt hat“. Fehlen diese Voraussetzungen, erscheint durchaus fraglich, ob das Unfallereignis angesichts des geringen Schuldvorwurfs und trotz Strafantrags des Geschädigten ein „die Strafverfolgung gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit“ (Nr. 86 RiStBV) darstellt. In einigen Bundesländern gibt es Richtlinien,¹¹⁹⁸ nach denen 3 Gruppen einerseits für den Grad der Verletzungen, andererseits für die Schwere des Verstoßes gegen Verkehrsvorschriften gebildet werden. Bei den Verletzungen wird zwischen leicht, mittel und schwer unterschieden. Als *leicht* gelten bspw.: leichte Prellungen oder Verstauchungen sowie kleine Blutergüsse, Schürf- oder Schnittwunden. *Mittelgradig* sind: einfache Knochenbrüche ohne Komplikationen, Gehirnerschütterungen, größere Schnitt- und Schürfwunden und geringfügige Verbrennungen. *Schwer* sind: Oberschenkel-, Becken- und Schädelbrüche, Brüche mit längerer Heilungsdauer, Verletzungen, die einen operativen Eingriff mit längerer stationärer Behandlung erfordern oder mit einer schmerzhaften Nachbehandlung verbunden sind, nicht geringfügige Verbrennungen sowie Verletzungen, die Dauerfolgen nach sich ziehen.

- 744 Bei Verstößen gegen Verkehrsvorschriften wird zwischen leichten, erheblichen und groben unterschieden. *Leicht* sind solche, die als Verkehrsordnungswidrigkeit nach der BKatV im Regelfall mit einer Geldbuße von weniger als 75 € geahndet werden. Ein *erheblicher* Verstoß liegt grundsätzlich vor, wenn der Vorgang nach der BKatV im Regelfall mit einem Fahrverbot oder mit einer Geldbuße von mindestens 75 § verfolgt wird. *Grob* ist ein Verstoß, wenn ein Verhalten nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis g StGB angenommen wird und der Beschuldigte grob verkehrswidrig oder rücksichtslos gehandelt hat oder wenn ein Fall des § 24a StVG zugrunde liegt.
- 745 Kommt es im Ergebnis zu einer „nicht nur vorläufigen“ (VV 4141 N. 1 RVG) Verfahrenseinstellung unter Vermeidung einer Hauptverhandlung, steht dem Rechtsanwalt die **Zusatzgebühr** der VV Nr. 4141 RVG zu, wenn durch sein Mitwirken eine Hauptverhandlung entbehrlich wird. Ausreichend dafür

¹¹⁹⁸ S. hierzu ausführlicher HbFAStrafR/Wahl 6. Teil, 4. Kap., Rn. 211, 212.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

kann auch schon ein Gespräch mit dem Staatsanwalt oder dem Mandanten sein.¹¹⁹⁹ Der aus Mandantensicht die Einstellung begründende Verteidigerschriftsatz ist es sicherlich, ohne dass dessen Inhalt ursächlich dafür sein muss.¹²⁰⁰

► **Muster: Antrag auf Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153a StPO wegen fahrlässiger Körperverletzung im Ermittlungsverfahren**

746

An die Staatsanwaltschaft...

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Peter Meier

wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr

beantrage ich als Verteidiger des Beschuldigten, das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen geringer Schuld einzustellen.

Gründe:

Dem Mandanten wird vorgeworfen, am 1.12.08 als Fahrer des Pkw... an einem haltenden Bus vorbeigefahren zu sein und dabei ein Kind, das vor dem Bus auf die Fahrbahn lief, mit dem Fahrzeug erfasst und verletzt zu haben.

Die den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten gingen davon aus, der Unfall habe sich wahrscheinlich infolge überhöhter Geschwindigkeit des Pkw und zu geringem Seitenabstand zu dem Bus ereignet. Konkrete Sachbeweise gibt es für diese Annahme jedoch nicht. § 20 Abs. 1 StVO erlaubt die vorsichtige Vorbeifahrt an einem haltenden öffentlichen Verkehrsmittel. Mit seinem Pkw tastete sich der Mandant – mit Schrittgeschwindigkeit und mit jederzeitiger sofortiger Anhaltemöglichkeit – an dem Bus vorbei, wobei der Seitenabstand mit wenigstens 2 m völlig ausreichend war (OLG Frankfurt JR 1994, 77).

Das Kind soll sich von seiner Mutter losgerissen haben, bevor es auf die Straße lief. Möglicherweise hat sie als Erziehungsberechtigte auch deshalb auf die Stellung eines Strafantrags gegen meinen Mandanten nach § 230 StGB innerhalb der 3-Monats Frist des § 77b Abs. 1 StGB verzichtet.

Folgende Überlegungen tragen m.E. den Antrag auf Verfahrenseinstellung:

1. das Maß der Pflichtwidrigkeit i.S.v. Nr. 243 Abs. 3 RiStBV ist als deutlich unterdurchschnittlich zu bezeichnen, zumal es keine Sachbeweise gibt, die den Vorwurf, mein Mandant habe sein Fahrzeug mit unangemessen hoher Geschwindigkeit geführt, belegen;
2. die Tatfolgen sind, da das Kind lediglich leicht verletzt wurde, als nicht erheblich zu bezeichnen;
3. ein Strafantrag ist gegen meinen Mandanten nicht gestellt. Er ist weder einschlägig vorbestraft, noch hat er roh oder besonders leichtfertig gehandelt; sämtlich Kriterien, die dem besonderen öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung entgegenstehen können, Nr. 234 Abs. 1 RiStBV.

1199 Vgl. dazu HbFAStRAF/*Schwaben* 11. Teil, Rn. 113 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

1200 OLG Düsseldorf AnwBl. 2003, 308; *Gerold/Schmidt/Burhoff* VV 4141 Rn. 19; HbFAStRAF/*Schwaben* 11. Teil, Rn. 113.

9. Kapitel Verteidigung in speziellen Verfahren

Sofern eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO nicht in Betracht kommen sollte, wäre mein Mandant auch bereit, eine – allerdings geringe – Geldauflage nach § 153a StPO zu akzeptieren. Angesichts der geringen Tatschuld rechtfertigt schon der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Meyer-Goßner, StPO § 153a Rn. 19) die Festlegung eines niedrigen Geldbetrags nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO.
Rechtsanwalt

9. Fahren ohne Fahrerlaubnis

- 747 § 21 StVG sanktioniert vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße gegen Fahrerlaubnisbestimmungen durch Fahrer oder Halter von Kraftfahrzeugen. Der Halterbegriff wird nicht formal verstanden, sondern beurteilt sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Halter ist, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und wer diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.¹²⁰¹
- 748 Derzeit noch erhebliche praktische Bedeutung haben die im Zusammenhang mit dem Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis stehenden Fragen, etwas vereinfacht auch unter dem Begriff des „Führerscheintourismus“ verstanden. Ist der Kraftfahrzeugführer Inhaber einer ausländischen (einschließlich EU-)Fahrerlaubnis, muss zwischen verwaltungsgerichtlicher und strafgerichtlicher Rechtsprechung unterschieden werden. So hat das Bundesverwaltungsgericht¹²⁰² entschieden, dass dem Inhaber eines Führerscheins, der in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellt wurde, das Recht aberkannt werden kann, von dieser Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen. Voraussetzung ist, dass auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein feststeht, dass sein Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte. Spätestens ab dem 19. Januar 2009 dürfte im Übrigen der „Führerscheintourismus“ sein wenigstens vorläufiges Ende gefunden haben. Mit diesem Tag ist die Neuregelung der FeV in Kraft getreten. Danach werden ausländische EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse, die ab dem 19.1.2009 ausgestellt werden, künftig in Deutschland nicht mehr anerkannt, wenn ihren Inhabern zuvor in Deutschland die Fahrerlaubnis wegen schwerer Verkehrsdelikte entzogen wurde.
- 749 In strafrechtlicher Hinsicht wird für die Frage, ob der Inhaber einer vor dem 19.1.2009 im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG bestraft werden kann, entscheidend darauf abzustellen sein, ob er im Zeitpunkt der Ausstellung seines Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Ausstellerstaats hatte oder dort lediglich einen Scheinwohnsitz besaß.¹²⁰³

1201 OLG Köln NZV 1994, 203.

1202 BVerwG, Urteile vom 13.12.2008 – 3 C 26.07 – und – 3 C 38.07 –.

1203 OLG Brandenburg BeckRS 2008 20027; OLG Celle StRR 2009, 114; AG Lahr NZV 2008, 640.

A. Das Verkehrsstrafverfahren

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008¹²⁰⁴ ist 750 eine Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis rechtmäßig, wenn dem Kraftfahrzeugführer zuvor unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit seitens der Verwaltungsbehörde wirksam untersagt worden ist, von seinen im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Bei einer inhaltlich genau bestimmten Untersagung der Nutzung der EU-Fahrerlaubnis kommt es auch im Strafverfahren nicht auf die Rechtmäßigkeit der Untersagung an. Entscheidend für die Frage, ob eine wirksame Fahrerlaubnis vorliegt, ist allein die ggf. gegebene Nichtigkeit und die sofortige Vollziehung des von der Verwaltungsbehörde erlassenen Verwaltungsakts.¹²⁰⁵

► **Weiterführende Literatur:**

- *Beck/Berr* Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehrsrecht, 5. Aufl. 2006
- *Burhoff* Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 2. Aufl. 2008
- *Burhoff/Neidel/Grün* Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Straßenverkehr, 1. Aufl. 2007
- *Freyschmidt* Verteidigung in Straßenverkehrssachen, 9. Aufl. 2009
- *Hentschel* Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 10. Aufl. 2006
- *Hentschel/König/Dauer* Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009
- *Himmelreich/Bücken* Formularbuch Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl. 2007
- *Himmelreich/Bücken/Krumm* Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 2009
- *Jagow/Burmann/Hefß* Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl. 2008
- *Wahl* Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 4. Aufl. 2009, S. 795 ff.

1204 BVerfG DAR 2008, 386 = StRR 2008, 190.

1205 OLG Nürnberg NZV 2007, 531.